

der bürgerliche Grundsatz „Keine Straftaten ohne Gesetz“ durch die Zulassung der analogen Anwendung des Gesetzes durchbrochen, da es sich hier kaum noch um eine zulässige Auslegung des Gesetzes handelt. Solche Entscheidungen werden vor allem in Zeiten verschärfter Klassenausgrenzung dazu genutzt, jederzeit gegen fortschrittliche und demokratisch-gesinnte Bürger strafrechtlich vorzugehen.

Neben den hier aufgezeigten Formen der Mißachtung des Legalitätsprinzips werden in der BRD noch weitere vielfältige Methoden angewendet, um die Interessen der herrschenden Klasse durchzusetzen. So duldet der Gesetzgeber bereits jahrelang stillschweigend eine Privatjustiz, die in zunehmendem Maße die Grundprinzipien bürgerlicher Strafrechtsprechung verletzt. Bei der Verfolgung von Laden- bzw. Warenhausdiebstählen sowie sog. Betriebsdiebstahl verfahren die privaten Unternehmer ohne gesetzliche Grundlage nach ihren jeweiligen Interessen und haben damit die Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen betrieblichen Situation willkürliche Entscheidungen zu treffen.^{12 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 ** 15} Extreme Beispiele für die Willkür der Klassenjustiz in der BRD treten aber besonders oft und auffällig bei der Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher auf, die letztlich durch die angestrebte Verjährung dieser Verbrechen legalisiert werden sollen.¹⁶

Die einst vom fortschrittlichen Bürgertum im Kampf gegen feudale Justizwillkür geforderten Grundprinzipien bürgerlicher Strafrechtsprechung werden in zunehmendem Maße durchbrochen. In der Gesetzgebung der BRD wurde in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit geschaffen, daß für die Strafverfolgung Zweckmäßigkeitserwägungen im Vordergrund stehen, die den Interessen der Macht der Monopole entsprechen.

- 1 Vgl. H. J. Kerner, *Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung*, München 1973, S. 27 und 31. Repräsentative Untersuchungen in der BRD gibt es hierüber nicht. Aus der sog. amerikanischen NORC-Studie von 1967 geht aber hervor, daß 55 Prozent der Straftaten aus mangelndem Vertrauen in die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden nicht angezeigt werden.
 - 2 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung vom 27. September 1978, S. 972. Danach wurden für das Jahr insgesamt 3 287 642 Straftaten polizeilich registriert. Zur Entwicklung der Kriminalität in der imperialistischen Gesellschaft vgl. „Nicht-Menschenrechtsproblem, sondern Krebschaden des Imperialismus“, NJ 1977, Heft 15, S. 478 ff.
 - 3 H. Ostermeyer, *Die bestrafte Gesellschaft — Ursachen und Folgen eines falschen Rechts* —, München Wien 1975, S. 139.
 - 4 J. Baumann, „Grabesang für das Legalitätsprinzip“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1972, Heft 12, S. 274 f.
 - 5 § 153 Abs. 1 StPO lautet: „Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht bei einem Vergehen, das gegen fremdes Vermögen gerichtet und nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, wenn der durch die Tat verursachte Schaden gering ist.“
 - 6 Vgl. J. Baumann, „Eine Bagatelle? (Blütenlese aus der Argumentation des 51. Deutschen Juristentages)“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1976, Heft 11, S. 268 ff.
 - 7 H. Ostermeyer, a. a. O., S. 211.
 - 8 Vgl. J. Baumann, „Grabesang für das Legalitätsprinzip“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1972, Heft 12, S. 273; H.-J. Rudolph, „Strafprozeß im Umbruch“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1976, Heft 7, S. 168.
 - 9 Vgl. F. H. Berckhauer, „Die Erledigung von Wirtschaftsstraftaten durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1977, Heft 4, S. 1015 ff.
 - 10 Vgl. H. J. Kerner, a. a. O., S. 118.
 - 11 Vgl. L. Frenzel, „Das Achte Strafrechtsänderungsgesetz - Bestandteil des westdeutschen Notstandsrechts“, *Staat und Recht* 1968, Heft 12, S. 1987.
 - 12 Ausdruck dafür sind u. a.:
 - das 14. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056);
 - das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181);
 - das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. September 1977 (BGBl. I S. 1877);
 - das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (das sog. Anti-Terror-Gesetz) vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497).
- Vgl. L. Frenzel, „Grundrechte und Strafrechtsreform in der BRD“, NJ 1978, Heft 3, S. 121 f.

Freiheit für die politischen Gefangenen in Uruguay

Der Redaktion ging ein Aufruf namhafter Persönlichkeiten Italiens zu, den wir in wesentlichen Auszügen veröffentlichen:

Uruguay, ein Land mit großen demokratischen Traditionen, hat sich in den vergangenen fünf Jahren in ein großes Gefängnis verwandelt. In Kasernen, Polizeistationen, Konzentrationslagern, Folterzentren und Gefängnissen sind rund 7 000 Patrioten eingekerkert. Das bedeutet, das jeder vierhundertste Einwohner des Landes verhaftet ist.

Die soziale und politische Herkunft der Inhaftierten ist ein Spiegelbild der tiefen Verwurzelung der Demokratie im uruguayischen Volk. Es sind Arbeiter und Werk tätige, Intellektuelle, Dozenten und Lehrer, Studenten und Funktionäre der Gewerkschaften und der Parteien, Abgeordnete des Parlaments und demokratische Militärs, Priester, Klein- und Mittelbauern sowie Industrielle. Ihre religiösen und philosophischen Anschauungen sind verschieden, alle aber sind dem Terror gleichermaßen ausgesetzt, weil sie die Demokratie konsequent verteidigen.

Die Verletzungen der Verfassung, der Straf- und anderen geltenden Gesetze sind von Juristenvereinigungen verschiedener Länder dokumentarisch belegt worden. Die Haftbedingungen sind in Uruguay unmenschlich. Die sanitären Unzulänglichkeiten und die schlechte Ernährung haben z. B. im Gefängnis von Libertad bei mehr als 30 Gefangenen zu Tuberkuloseerkrankungen geführt.

Ober 100 Menschen sind von der Polizei und den Militärs verschleppt worden und seitdem verschwunden. Die Diktatur hat 15 000 Menschen die politischen Rechte geraubt; Zehntausende, die inhaftiert waren, kommen auf schwarze Listen, um ihnen die Aufnahme eines Studiums oder einer Arbeit zu erschweren.

Die -Menschenrechtskommission der UNO, die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) haben wiederholt diese Situation angeprangert und die permanenten Verletzungen der Menschenrechte in Dokumenten und Berichten verurteilt.

Das italienische Volk, das durch historische und kulturelle Bande mit dem uruguayischen Volk verbunden ist und bereits wiederholt seine Solidarität mit dem um seine Rechte kämpfenden Volk von Uruguay zum Ausdruck gebracht hat, bekräftigt diese erneut und verurteilt alle Verbrechen der Diktatur. Es fordert die Einstellung der Folter, die sofortige Freilassung aller Inhaftierten und die Respektierung der Gesetzgebung. Organisationen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betonen die Dringlichkeit einer allgemeinen Amnestie für alle politischen Gefangenen. Das ist der einzige Weg für einen nationalen Wiederaufbau und eine unumgängliche Etappe für die vollständige Wiedererlangung der Freiheiten und der demokratischen Rechte des Volkes.

Wir appellieren an alle demokratischen Kräfte der Welt, ihre Unterstützung und Solidarität mit dem uruguayischen Volk durch die Forderung nach Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck zu bringen.

Rom, 12. November 1978

Zu den Unterzeichnern gehören: Giorgio de Guiseppe, Vizepräsident der Fraktion der Christdemokraten; Eduardo Perna, Präsident der KPI-Fraktion; Agidio Ariosto, Präsident der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei; Giovanni Spadolini, Präsident der Republikanischen Partei; Aldo Bozzi, Präsident der Liberalen Partei; Vincenzo Bal-Sanno, Präsident der Sozialistischen Partei; Carlos Giulio Argan, Oberbürgermeister von Rom; Maurizio Valenzi, Oberbürgermeister von Neapel; Antonio Uberti, Rektor der Universität von Rom; u. a.

- 13 Vgl. „Offensivprogramm zur Wiederherstellung und Stärkung der Inneren Sicherheit“, in: *Bayernkurier* (München) vom 1. Oktober 1977.
- 14 BGHSt. Bd. 8, S. 70.
- 15 Vgl. L. Welzel, „Privatjustiz der Unternehmer in der BRD“, NJ 1978, Heft 11, S. 495 ff.
- 16 Vgl. dazu G. Wieland, „Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind universell und unbefristet zu verfolgen“, NJ 1978, Heft 10, S. 416 ff.; zu einem Fall aus der gegenwärtigen Rechtspraxis vgl. auch „Bei anderen gelesen“, in diesem Heft.